



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln	06.11.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Sachstand zum Genehmigungsantrag der RMVA im Zusammenhang mit der Umrüstung auf die Quench-Technik

Von der AVG wurde im Rahmen der Umrüstung auf die Quench-Technik ein Änderungsantrag bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Hierüber wurde dem Ausschuss berichtet.

Seitens der Bezirksregierung erfolgte die Genehmigung des Antrages. Nach der Veröffentlichung und der anschließenden Offenlegung des Genehmigungsbescheides durch die Bezirksregierung Köln hatten die Stadt Leverkusen und der Bürgerverein Longerich e.V. Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben.

Das Klageverfahren erzeugte hinsichtlich des erteilten Bescheides eine aufschiebende Wirkung. Deshalb hat die AVG bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt. Diesem Antrag wurde stattgegeben, was die aufschiebende Wirkung der Klage aufgehoben hat.

Die Klagebegründung des Bürgervereins Longerich e.V. bezog sich inhaltlich im Wesentlichen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Ursprungsverfahren und die Verkehrsbelastung im Kölner Norden. Alle Punkte wurden bereits im Genehmigungsverfahren und insbesondere im Erörterungstermin eingehend durch die Bezirksregierung Köln behandelt. Eine Relevanz für die RMVA und den Antragsgegenstand wurde in keinem Einwendungspunkt festgestellt.

Vom Rat der Stadt Leverkusen wurde am 23.06.2008 entschieden, dass die Klage zurückgezogen wird.

Der Bürgerverein Longerich e.V. hat beim Oberverwaltungsgericht Münster einen Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Das Oberverwaltungsgericht hat dies mit Beschluss vom 15.09.2008 abgelehnt und ist in seiner Urteilsbegründung auch sehr konkret auf die Einwendungen des Bürgervereins Longerich e.V. eingegangen.

Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass der Einwand, die Erteilung der Änderungsgenehmigung verstoße gegen die europarechtlich vorgegebenen Anforderungen an die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, unbegründet sei. Das in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argument, der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch den Anlieferverkehr wurde hierbei als unwesentlich eingestuft, da die Zusatzbelastungen unter der immissionsschutzrechtlichen Irrelevanzschwelle bleiben.

Das Gericht hat weiterhin festgestellt, dass die Genehmigung nicht an Rechtsfehlern leidet, auf die sich der Antragsteller im Klageverfahren mit Erfolg berufen könnte, so dass eine Klage kaum Aussicht auf Erfolg haben würde.

Daraufhin hat der Bürgerverein Longerich e.V. seine Klage mit Schreiben vom 26.09.2008 zurückgezogen. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat das Verfahren daher am 26.09.2008 eingestellt.